

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Mausbach
vom 07.04.2022

1. Beauftragung eines Rechtsanwaltes; Eilentscheidung

Über folgende Angelegenheit wurde im Rahmen einer Eilentscheidung beschlossen:

- Rechtliches Vorgehen gegen die Versagung der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz vom 16.02.2022 zu dem Kaufvertrag für die Grundstücke Pl.Nr. 252 und Pl.Nr. 1906 in der Gemarkung Mausbach zwischen Flugplatz GmbH Aeroville Zweibrücken und der Ortsgemeinde Mausbach; Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Der Ortsgemeinderat bestätigt den durch die Eilentscheidung gefassten Beschluss.

2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Über folgende Angelegenheiten wurde im Rahmen eines Umlaufverfahrens beschlossen:

- 1. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der
Verbandsversammlung des ZEF;
Vollzug des Baugesetzbuchs, Bebauungsplan „Areal Steitzhof und
Umfeld“, 1. Änderung
1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
1.2 Satzungsbeschluss
- 2. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der
Verbandsversammlung des ZEF;
Vollzug des Baugesetzbuchs, Erteilung des Einvernehmens nach § 36
Abs. 1 BauGB i.V.m. § 33 BauGB

Der Ortsgemeinderat bestätigt die durch das Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse.

3. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO)

3.1 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Ortsgemeinde Mausbach wird festgestellt.

3.2 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Ortsgemeinde Mausbach wird festgestellt.

4. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO); Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben

4.1 Entlastung für das Jahr 2014

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2014 erteilt der Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Ortsbürgermeister und dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

4.2 Entlastung für das Jahr 2015

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2015 erteilt der Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Ortsbürgermeister und dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

5. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023

5.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023 lag in der Zeit vom 15.03.2022 bis 07.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mauschbach öffentlich aus. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

5.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2022 und 2023

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zu.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Plomb und Felsacker

Der Bebauungsplan Plomb und Felsacker in seiner Ursprungsfassung setzt das Maß der baulichen Nutzung (Höhenlage) durch die Zahl der Vollgeschosse fest.

Der letzte Satz dieser Vorschrift lässt die Annahme zu, dass für alle Grundstücke, die an die „alte“ Ortsbebauung angrenzen, eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ermöglicht wird. Allerdings sind in der Planzeichnung nur ein Teil der talseitigen Anschlussbereiche mit zwei Vollgeschossen ausgewiesen, während insbesondere im Ackerweg und in der Straße Auf dem Felsacker die Grundstücke mit „I H“ (= Hangbauweise, eingeschossig) gekennzeichnet sind. Für eine geplante Bebauung im Ackerweg (talseitig) hat jetzt ein Bauherr auf diese „Unstimmigkeit“ hingewiesen und die Klarstellung im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Auch für den Bereich Auf dem Felsacker talseits liegt ein gleichlautender Antrag auf Festsetzung einer zweigeschossigen Bebauung vor, damit das Untergeschoss als Vollgeschoss ausgeführt werden kann.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

6.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Plomb und Felsacker gemäß der vorliegenden Entwurfsfassung. Ziel und Zweck ist die Änderung der Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse für die talseitige Bebauung des Ackerweges und Auf dem Felsacker. Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Plan-Nrn. 110, 111, 112 und Teilfläche aus 122

(Geltungsbereich I Ackerweg) sowie auf die Grundstücke Plan-Nrn. 79/10, 79/11, 79/12 und 79/13 (Geltungsbereich II, Auf dem Felsacker). Die Änderung trägt die Bezeichnung „Plomb und Felsacker, 3. Änderung.“

6.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

7. Straßenbenennung

Im Rahmen der Erschließung des 3. Bauabschnittes werden neue Straßenabschnitte nach den Vorgaben des Bebauungsplanes erstmalig hergestellt und als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Über die Widmung hat der Ortsgemeinderat nach Fertigstellung zu beschließen. Der Ortsgemeinderat beschließt, die bisherigen Straßenbezeichnungen auch für die Verlängerungstrecken wie folgt zu verwenden:

- a) Die Schulstraße wird unter dieser Bezeichnung in Richtung Grillhütte verlängert.
- b) Der Ackerweg erhält diese Bezeichnung für die durchgehende Strecke von der Hauptstraße bis zum Zusammenschluss mit der Schulstraße.

8. Errichtung eines Unterstandes/Lagerraums am Freizeitgelände

Für die Errichtung eines Unterstandes/Lagerraums am Freizeitgelände hatte das Planungsbüro Wolf die Erd-, Pflaster- und Verbundsteinarbeiten ausgeschrieben. Ebenfalls ausgeschrieben wurden die Arbeiten zur Errichtung in Fertigbauweise.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vergabe der Erd-, Pflaster- und Verbundsteinarbeiten an die Fa. Scharding GmbH, Bauunternehmung, Unterer Hornbachstaden 39, 66482 Zweibrücken zu.

Ebenfalls wird der Vergabe der Arbeiten zur Errichtung in Fertigbauweise an die Firma Zimmerei u. Holzbau Zimmermann, Greenwichstr. 1, 66482 Zweibrücken und die Firma Spanier, Bedachungen GmbH, Straßburger Ring 1, 66482 Zweibrücken zugestimmt.

9. Ausbau der Althornbacher Straße; Auftragsvergabe Bodengutachten

Die Ortsgemeinde Mausbach erwägt den Ausbau der Althornbacher Straße und hat mit den Planungsleistungen das Planungsbüro Wolf, Kaiserslautern beauftragt. Für die Aufstellung einer ersten Entwurfsplanung für den Straßenbau ist ein Baugrundgutachten obligatorisch. Das Planungsbüro Wolf hat deshalb 3 fachkundige geotechnische Büros angefragt, es hat jedoch nur ein Büro ein Angebot eingereicht.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an das Büro SBB Baustoffprüfung, Höheinöd zu.

10. Reparatur Wirtschaftsweg; Auftragsvergabe

Im Januar 2022 wurde der Althornbacher Weg in Richtung Flugplatz mit schwerlastigen LKW's befahren und dabei Schäden an Banketten und der Fahrbahn (Riss im Asphaltbelag) verursacht. Die Nutzung geschah ohne Einwilligung der Ortsgemeinde im Rahmen einer naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme des ZEF innerhalb der Flugplatzeinzäunung. Die weitere

Nutzung wurde damals nach Kenntnis unmittelbar untersagt, allerdings waren zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere LKW auf der Strecke unterwegs gewesen. Die Schäden sind gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Derzeit wird noch geprüft, inwieweit der ZEF als Auftraggeber hierbei Kosten übernimmt.

Für die Ermittlung der Schadenshöhe hat die Verwaltung den Kostenvoranschlag einer Baufirma und weitere Vergleichsangebote eingeholt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Reparaturarbeiten nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung durch den Verursacher an die Fa. Seiler, Bottenbach, zu vergeben.

Nichtöffentlich

11. Bauangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Bauangelegenheit.